

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen Geflüchteten ist eine gesamtgesellschaftliche Zukunfts- und Querschnittsaufgabe für Bund, Länder und Kommunen. Um die Kommunen des Landes auch weiterhin effektiv bei dieser komplexen und langfristigen Aufgabe zu unterstützen und die hierfür notwendigen finanziellen Spielräume zu erhalten, sollen sie vom Land im Jahr 2018 durch eine Zahlung in Höhe von 58,44 Millionen Euro und im Jahr 2019 in Höhe von 48 Millionen Euro entlastet werden. Die Landesleistung erfolgt im Vorgriff auf die voraussichtliche Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration in den Jahren 2019 und 2020. Damit wird der Anteil der Kommunen auf die Hälfte erhöht und um ein Jahr vorgezogen ausgezahlt.

Sofern in den Jahren 2019 und 2020 für die Kosten der Integration Mehreinnahmen aus einem zusätzlichen Länderanteil an der Umsatzsteuer bereitgestellt werden, sollen diese in der Konsequenz aus dem obligatorischen Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs ausgenommen werden, da die Kommunen durch das vorliegende Gesetz auf direktem Weg ein Jahr früher und mit einem höheren Anteil beteiligt werden. Dies macht eine Anpassung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes erforderlich.

Weiterhin wird die Aufwendererstattung für die Versorgung der Härtefälle nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in das Landesaufnahmegesetz aufgenommen. Die bisherigen Zahlungen für Härtefälle aus dem Härtefallfonds beruhen auf der Grundlage eines Ministerratsbeschlusses. Hierfür soll nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus die Umstellung der Vergütung für die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände hin zu einer Stellenzulage durch Änderung des Landesbesoldungsgesetzes mit entsprechenden redaktionellen Folgeänderungen vor.

B. Lösung

Die finanzielle Unterstützung der Kommunen mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 106,44 Millionen Euro wird umfänglich dazu beitragen, dass die Kommunen die vielfältigen Herausforderungen der Integrationsarbeit vor Ort erfolgreich bewältigen und an die örtlichen Gegebenheiten bedarfsgerecht angepasste Integrationsprojekte realisieren können. Das Land hatte bereits im Jahr 2016 an die Landkreise und kreisfreien Städte eine Landesintegrationspauschale gezahlt (Landtagsdrucksache 17/1514), die in der vorliegenden Neuregelung ihre Fortsetzung finden soll. Dazu erhält § 3 a Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes eine Neuregelung zur Verteilung der Integrationsmittel für die Jahre 2018 und 2019 einschließlich des zugehörigen Verteilungsschlüssels. Da etwaige Umsatzsteuer Mehreinnahmen aus der voraussichtlichen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration des Landes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Landesfinanzausgleichsgesetzes mit 21 v. H. in den obligatorischen Steuerverbund einzubeziehen wären, die Kommunen durch das vorliegende Gesetz

jedoch auf direktem Weg und mit einem höheren Anteil hieran beteiligt werden, ist eine Abzugsregelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Landesfinanzausgleichsgesetzes erforderlich.

Zudem wird die Aufwendungserstattung für die Versorgung der Härtefälle nach § 23 a AufenthG nunmehr in § 3 b des Landesaufnahmegesetzes geregelt. Danach erhalten die Kommunen für die Dauer von bis zu fünf Jahren monatlich 513,00 Euro pro Person, soweit der Härtefall Sozialleistungen bezieht.

C. Alternativen

Im Falle eines Verzichts auf die Anpassung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes werden die Kommunen lediglich in Höhe des Verbundsatzes (21 v. H.) und über die Verteilungsmechanismen im kommunalen Finanzausgleich an Umsatzsteuermehreinnahmen, dann auch zeitlich später, beteiligt.

D. Kosten

Durch die Zahlung der Integrationspauschale nach § 3 a Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes entstehen dem Land im Jahr 2018 Ausgaben in Höhe von 58,44 Millionen Euro und im Jahr 2019 in Höhe von 48 Millionen Euro. Sofern der Bund die Länder mit zusätzlichen Länderanteilen an der Umsatzsteuer unterstützt, dienen diese der Refinanzierung der Integrationskosten des Landes sowie der an die Kommunen ausbezahlten Mittel. Andernfalls erfolgt die Finanzierung der Mittel für die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs aus dem Landeshaushalt. Insofern werden den Kommunen unabhängig von den Entscheidungen auf Bundesebene auf jeden Fall insgesamt 106,44 Millionen Euro Mehreinnahmen in den Jahren 2018 und 2019 garantiert.

Durch die Ausweitung des Erstattungszeitraums für alle Neufälle bei den Härtefällen nach § 23 a AufenthG ab dem 1. September 2018 von bisher drei auf maximal fünf Jahre entstehen dem Land – bei einer Annahme von 174 Fällen pro Jahr (durchschnittliche Fallzahl der letzten drei Jahre) – ab dem Jahr 2022 zunächst anteilige Mehrausgaben von bis zu 0,9 Millionen Euro. Die Mehrausgaben können bis zum Jahr 2024 auf bis zu 2,14 Millionen Euro jährlich anwachsen. Dies führt zu entsprechenden Einnahmen auf kommunaler Seite.

Die Einführung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände kann je nach Fallkonstellation für einzelne Kommunen minimale Kostensteigerungen zur Folge haben.

Die finanziellen Auswirkungen werden in der Gesetzesbegründung konkretisiert.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 25. September 2018

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes
und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungs-
rechtlicher Vorschriften**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministern der Finanzen.

Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes
und des Landesfinanzausgleichsgesetzes
sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

1. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a
Leistungen in besonderen Fällen

(1) Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2018 58 440 000,00 Euro und im Jahr 2019 48 000 000,00 Euro zur Entlastung bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration insbesondere von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen Geflüchteten. Die Zahlung nach Satz 1 erfolgt im Jahr 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und im Jahr 2019 bis zum 30. Juni 2019. Die Verteilung des Betrags nach Satz 1 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen. Maßgebend für das Jahr 2018 ist die zum 30. September 2018 und für das Jahr 2019 die zum 31. März 2019 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben. Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an der Entlastung.

(2) Das Land kann den Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres aus den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln für Erstattungsleistungen nach diesem Gesetz einen Abschlag auf die im folgenden Kalenderjahr voraussichtlich fälligen Landesleistungen in Höhe von bis zu 44 000 000,00 Euro zahlen, sofern dafür nach Abwicklung der in diesem Jahr fälligen Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch entsprechende Mittel vorhanden sein werden. Die Verteilung dieses Betrags auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt in der Form, dass ihnen ein anteiliger Betrag entsprechend der nach § 6 Abs. 1 festgelegten Verteilquote zugewiesen wird.“

2. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b
Erstattung von Aufwendungen in Härtefällen
gemäß § 23 a AufenthG

(1) Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von bis zu fünf Jahren monatlich 513,00 Euro für jede Person, der auf Grundlage einer Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 23 a Abs. 1 AufenthG eine

Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Eine Erstattung nach Satz 1 erfolgt nur, wenn und solange innerhalb dieses Zeitraums für die Person Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch durch die Landkreise und kreisfreien Städte erbracht wurden oder der örtliche Träger der Sozialhilfe eine Kostenerstattung nach § 23 a Abs. 3 AufenthG leistet. Werden die nach Satz 2 erbrachten Sozialleistungen durch andere Kostenträger vollständig ausgeglichen, erfolgt keine Erstattung nach Satz 1. Für Personen, denen auf Grundlage einer Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 23 a Abs. 1 AufenthG vor dem 1. September 2018 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, wird die Erstattung nach Satz 1 für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erbracht.

(2) Die Erstattung nach Absatz 1 erfolgt am 1. März sowie am 1. September eines jeden Jahres aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Erstattung von Aufwendungen nach § 3, Leistungen in besonderen Fällen nach § 3 a und die Erstattung von Aufwendungen in Härtefällen gemäß § 23 a AufenthG nach § 3 b,“.

Artikel 2

Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [...] (GVBl. S. [...]), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „der Umsatzsteuer abzüglich der Ausgleichsleistungen nach § 21“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
2. Nach den Worten „für das Jahr 2017 aus der Änderung des Umsatzsteuerfestbetrags zugunsten der Länder ergeben,“ werden die Worte „sowie des rheinland-pfälzischen Anteils an den Umsatzsteuermehreinnahmen, die sich aus der Änderung des Umsatzsteuerfestbetrags zugunsten der Länder in § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Zusammenhang mit der weiteren Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration in den Jahren 2019 und 2020 ergeben“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 – 158 –), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Finanzverwaltung“ die Worte „sowie der Gemeinden und der Gemeindeverbände“ angefügt.
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit einem Höchstbetrag von 110 Euro.“

Artikel 4

Änderung der Mutterschutzverordnung

Die Mutterschutzverordnung vom 16. Februar 1967 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch [...] der Verordnung vom [...] (GVBl. S. [...]), BS 2030-1-23, wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten und für den Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 13 der Landeserschwermisszulagenverordnung vom 14. Juli 2015 – GVBl. S. 181, BS 2032-1-5 –) sowie für die Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes ist der Durchschnitt der Zulagen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.“

Artikel 5

Anwendung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung findet keine Anwendung. § 88 Abs. 4 Nr. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 3 bis 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 3 bis 5 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Inhaltliche Zusammenfassung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Änderungen des Landesaufnahmegesetzes, des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften vor.

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Die Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen Geflüchteten ist eine gesamtgesellschaftliche Zukunfts- und Querschnittsaufgabe, die ein kohärentes Vorgehen von Land und Kommunen erfordert. Um die Kommunen auch weiterhin effektiv bei dieser komplexen und langfristigen Aufgabe zu unterstützen und die hierfür notwendigen finanziellen Spielräume zu erhalten, werden die Kommunen vom Land im Jahre 2018 durch eine Zahlung in Höhe von 58,44 Millionen Euro und im Jahre 2019 in Höhe von 48 Millionen Euro entlastet. Diese finanzielle Unterstützung mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 106,44 Millionen Euro wird unfählich dazu beitragen, dass die Kommunen die vielfältigen Herausforderungen der Integrationsarbeit vor Ort erfolgreich bewältigen und an die örtlichen Gegebenheiten bedarfsgerecht angepasste Integrationsprojekte realisieren können. Das Land hatte bereits im Jahr 2016 an die Landkreise und kreisfreien Städte eine Landesintegrationspauschale gezahlt (Landtagsdrucksache 17/1514), die in der vorliegenden Neuregelung ihre Fortsetzung findet.

Die Landesleistung erfolgt im Vorgriff auf die voraussichtliche Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration in den Jahren 2019 und 2020. Durch den neuen § 3 a Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes ist die Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an diesen Mitteln schon vor der endgültigen Entscheidung auf Bundesebene sichergestellt, zudem werden die Mittel um ein Jahr vorgezogen ausbezahlt.

Der neue § 3 b des Landesaufnahmegesetzes normiert die Aufwendererstattung des Landes zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich jener Kosten, die mit der leistungsrechtlichen Versorgung von Personen verbunden sind, denen auf Grundlage des § 23 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nach Anordnung der obersten Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Bisher wurde die Aufwendererstattung für die Versorgung der Härtefälle nach § 23 a AufenthG über den entsprechenden Härtefallfonds des Landes abgewickelt, der aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 7. Juni 2005 errichtet wurde. Aus diesem Fonds wurden zuletzt für die Dauer von bis zu drei Jahren monatlich 513,00 Euro pro Person gezahlt, soweit der Härtefall Sozialleistungen bezog.

Zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde am 7. Juni 2018 unter anderem vereinbart, dass die finanzielle Unterstützung des Landes in Höhe von 513,00 Euro pro Person und Monat zukünftig für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt wird. Die vorliegende Regelung setzt diese Vereinbarung um, mit der Folge, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung die Aufwendererstattung für die Härtefälle ausschließlich über das Landesaufnahmegesetz abgewickelt wird.

Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Damit Umsatzsteuermehreinnahmen aus der voraussichtlichen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration nicht zusätzlich anteilig im Wege des obligatorischen Steuerverbands im kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen weitergeleitet werden, sondern in vollem Umfang für eine direkte Aufteilung zwischen Land und kommunaler Ebene zur Verfügung stehen, ist vorsorglich eine entsprechende Abzugsregelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Landesfinanzausgleichsgesetzes erforderlich.

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und der Mutterchutzverordnung

Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung und zur konsequenten Vollkodifikation des Besoldungsrechts wird die Vergütung für die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände landesspezifisch aufgegriffen und auf eine Stellenzulage umgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Bereitstellung von Integrationsmitteln für die Kommunen entstehen dem Land Ausgaben von insgesamt 106,44 Millionen Euro, von denen im Jahre 2018 58,44 Millionen Euro und im Jahre 2019 48 Millionen Euro kassenwirksam fällig werden. Bei den Kommunen führen beide Maßnahmen zu entsprechenden Mehreinnahmen von 58,44 Millionen Euro im Jahre 2018 und 48 Millionen Euro im Jahre 2019. Sofern der Bund die Länder mit zusätzlichen Länderanteilen an der Umsatzsteuer unterstützt, dienen diese der Refinanzierung der Integrationskosten des Landes sowie der an die Kommunen ausgezahlten Mittel. Anderenfalls erfolgt die Finanzierung der Mittel für die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs aus dem Landeshaushalt. Insofern werden den Kommunen unabhängig von den Entscheidungen auf Bundesebene auf jeden Fall insgesamt 106,44 Millionen Euro Mehreinnahmen in den Jahren 2018 und 2019 garantiert.

Durch die Aufnahme des § 3 b des Landesaufnahmegesetzes wird die Erstattungszeit für neue Härtefälle nach § 23 a AufenthG von bisher drei auf fünf Jahre ausgedehnt. Die Kommunen erhalten – der Höhe nach unverändert – pro Härtefall monatlich 513,00 Euro. Durch die Ausweitung des Erstattungszeitraums entstehen dem Land – bei einer Annahme von 174 Fällen pro Jahr (durchschnittliche Fallzahl der letzten drei Jahre) – ab dem Jahr 2022 zunächst anteilige Mehrausgaben von bis zu 0,9 Millionen Euro. Die Mehrausgaben können bis zum Jahr 2024 auf bis zu 2,14 Millionen Euro jährlich anwachsen.

Zu bemerken ist, dass die geschätzte Höhe der Mehrausgaben aufgrund der vorliegenden Neuregelung von verschiedenen – ex-ante nicht sicher zu prognostizierenden – Faktoren abhängt, wie der Entwicklung des Antrageingangs bei der Härtefallkommission, der Entscheidungspraxis sowie von der konkreten Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Ausdehnung des Erstattungszeitraums auf fünf Jahre ab dem 1. September 2018 führt ab dem Haushaltsjahr 2022 zu entsprechend höheren Einnahmen bei den Kommunen.

Die Gewährung von finanziellen Mitteln für die Entlastung bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration und die Ausdehnung der Erstattungszeit von bisher drei auf fünf Jahre bei den Härtefällen nach § 23 a AufenthG tangieren nicht das Konnexitätsausführungsgesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5). Durch die Neufassung des § 3 a und den neu geschaffenen § 3 b des Landesaufnahmegesetzes erfolgen weder inhaltliche Änderungen bestehender kommunaler Aufgaben noch eine Neuübertragung von staatlichen Aufgaben oder eine Verpflichtung zur Erfüllung einer Selbstverwaltungsaufgabe. Die Integrationspauschale ist eine freiwillige Leistung des Landes.

Die Einführung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände kann je nach Fallkonstellation für einzelne Kommunen minimale Kostensteigerungen zur Folge haben. Das Konnexitätsprinzip ist auch diesbezüglich nicht berührt.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des kommunalen Rates sowie der Anhörung anderer Stellen

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die kommunalen Spitzenverbände wurden mit nachfolgendem Ergebnis beteiligt.

Der dbb – beamtenbund und tarifunion – landesbund rheinland-pfalz – (dbb) nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung und unterbreitete einen Änderungsvorschlag zur Höhe der Stellenzulage für den Vollstreckungsdienst der Kommunen. Der dbb fordert die Gleichbehandlung des Vollstreckungsdienstes der Kommunen mit dem Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung hinsichtlich der Höhe des Höchstbetrags der Stellenzulage. Die Differenz der Höchstbeträge von 30 Euro lasse sich durch die Spartenunterschiedlichkeit allein nicht erklären und würde nicht als motivierende und angemessene Zulagenerhöhung von den Betroffenen empfunden und daher zu Akzeptanzproblemen führen.

Hiergegen verweist das Ministerium der Finanzen darauf, dass die geringer bemessene Stellenzulage zum einen die vormalige Rechtslage nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung und damit die tatsächlich gewährten Vergütungen widerspiegelt. Zum anderen repräsentiert sie auch das unterschiedliche Volumen der Vollstreckung in den beiden Bereichen. Schließlich steht es den Kommunen zur Honorierung ganz besonderer Leistungen darüber hinaus frei, weitere Leistungsanreize über die vorhandenen Instrumentarien des Besoldungsrechts zu gewähren. Der Änderungsvorschlag wurde daher nicht berücksichtigt.

Weitere Stellungnahmen zum Gesetzentwurf wurden nicht abgegeben.

Der Kommunale Rat hat den Inhalt des Gesetzentwurfs im Umlaufverfahren zur Kenntnis genommen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat sich nicht geäußert.

Gesetzesfolgenabschätzung

Angesichts beschränkter Auswirkungen und Wirkungsbreite der Gesetzesänderungen wurde auf eine Gesetzesfolgenabschätzung verzichtet.

Gender-Mainstreaming

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist bei der Konzeption des Gesetzentwurfs geprüft worden. Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

Demografischer Wandel sowie Auswirkungen auf den Mittelstand

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Eine Auswirkung auf den Mittelstand ist ebenfalls nicht gegeben.

Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Der Gesetzentwurf entspricht dem Ergebnis der rechtlichen und gesetzestechnischen Prüfung des Ministeriums der Justiz gemäß § 29 GGO.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesaufnahmegesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 a wird insgesamt neu gefasst.

Durch den neuen § 3 a Abs. 1 wird die Zahlung der Integrationspauschale in Höhe von 58,44 Millionen Euro beziehungsweise 48 Millionen Euro an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Jahre 2018 und 2019 geregelt. Diese Mittel dienen zur Entlastung aller kommunaler Ebenen von jenen Kosten, die mit den vielfältigen Integrationsanstrengungen vor Ort verbunden sind. Mit Blick auf die Zielstellung der Integration in die rheinland-pfälzische und deutsche Gesellschaft ist der Personenkreis, für dessen Integration die Mittel nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 geleistet werden, wieder weit gefasst. Der Personenkreis umfasst – neben den explizit genannten Asylbegehrenden, Asylberechtigten und Geflüchteten – insbesondere auch unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, Resettlement-Flüchtlinge sowie Personen, die nach § 22, § 23 oder § 24 AufenthG aufgenommen wurden.

Die einwohnerbezogene Verteilung der Integrationspauschale auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt auf Grundlage der nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Zahl der Personen, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben. Für das Jahr 2018 ist die ermittelte Personenzahl zum Stichtag 30. September 2018 und für das Jahr 2019 die ermittelte Personenzahl zum Stichtag 31. März 2019 maßgebend.

Diese Mittel sollen grundsätzlich zur Entlastung aller Gemeinden und Gemeindeverbände bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen aufgenommenen ausländischen Personen dienen. Daher ist nach Absatz 1 Satz 5 für den kreisangehörigen Raum eine weitere Verteilung der Mittel vorgesehen. Diese Verteilung soll durch die Landkreise geregelt werden. Den Landkreisen wird empfohlen, einen Anteil von mindestens der Hälfte der Mittel nach einem gerechneten Verteilungsschlüssel auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich Landkreis) zu verteilen.

Hierbei sollten die Umlagesätze des Landkreises und der Verbandsgemeinden als Orientierung dafür dienen, in welchem Umfang die Mittel den einzelnen Ebenen zugeordnet werden. Die Belange der fünf großen kreisangehörigen Städte, die örtliche Träger der Jugendhilfe sind, sollten durch einen geringeren Anteil des Landkreises und durch einen höheren Anteil der auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Mittel besonders berücksichtigt werden.

Der neue § 3 a Abs. 2 ermöglicht es dem Land weiterhin, die in einem Kalenderjahr nicht verausgabten Haushaltsmittel für die Aufwundererstattung nach dem Landesaufnahmegesetz als Abschlagszahlung auf die im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich fälligen Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz an die Landkreise und kreisfreien Städte zu zahlen. Die Verteilung der Abschlagszahlungen erfolgt gemäß Absatz 2 Satz 2 anhand der nach § 6 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes festgelegten Verteilquote.

Zu Nummer 2

Der neue § 3 b normiert die pauschalierte Erstattung des Landes zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich jener Aufwendungen, die durch die leistungsrechtliche Versorgung von Personen entstehen, denen auf Grundlage des § 23 a Abs. 1 AufenthG durch Anordnung der obersten Landesbehörde eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Die Höhe der monatlichen Erstattungspauschale von 513,00 Euro pro Person orientiert sich dem Umfang nach an den bisherigen Landesleistungen aus dem Härtefallfonds.

Härtefällen wird in der Regel eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis für die Dauer eines Jahres nach § 23 a AufenthG erteilt, die im Folgenden durch die zuständige Ausländerbehörde bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen eigenständig verlängert werden kann. Insofern werden diesen Personen im Fall der Bedürftigkeit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, nicht aber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt. Dies folgt daraus, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG nicht zu dem nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis zählen, woraus sich die Beschränkung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ergibt.

Voraussetzung für die Geltendmachung der monatlichen Aufwundererstattung ist, dass die Person während des einschlägigen Zeitraums tatsächlich Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht und somit dem kommunalen Leistungsträger finanzielle Aufwendungen ohne vollständige Kompensation entstehen. Die Kostenerstattungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Kontengruppe 62 zu erfassen. In Fällen, in denen ausschließlich Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, erfolgt keine Kostenerstattung. Diese Aufwendungen werden den Ländern vom Bund im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach § 46 a SGB XII zu 100 v. H. erstattet und diese Erstattungen werden entsprechend an die Kommunen weitergeleitet. Die vollständige Kompensation durch Dritte aufgrund einer abgegebenen Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG führt ebenfalls zu einem Ausschluss der Kostenerstattung.

Die Aufwundererstattung wird nach Absatz 1 Satz 2 zudem in Fällen gewährt, in denen der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, eine Kostenerstattung nach § 23 a Abs. 3 AufenthG zu leisten hat, weil die sozialhilfebedürftige Ausländerin oder der sozialhilfebedürftige Ausländer zwischenzeitlich in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers verzogen ist.

Maßgebend für den Fristbeginn nach Absatz 1 Satz 1 von fünf beziehungsweise von drei Jahren nach Absatz 1 Satz 4 ist der Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage der Anordnung der obersten Landesbehörde gemäß § 23 a AufenthG.

Absatz 2 regelt den zeitlichen Rhythmus der Aufwundererstattung nach Absatz 1.

Zu Nummer 3

Hiermit wird die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) für die Durchführung der Aufwundererstattung nach § 3 b des Landesaufnahmegesetzes festgelegt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes)

In den Jahren 2016 bis 2018 beteiligte sich der Bund an den Kosten der Integration mit einem Umsatzsteuerfestbetrag in Höhe von jeweils 2 Milliarden Euro. Artikel 2 enthält eine Regelung im Hinblick auf erwartete Mehreinnahmen des Landes im Falle einer Änderung des Umsatzsteuerfestbetrags zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration über das Jahr 2018 hinaus. Diese Mehreinnahmen sollen nicht dem Steuerverbund zugeführt werden, sondern mit dem vorliegenden Gesetz den Kommunen in Rheinland-Pfalz auf gesondertem Wege unmittelbar über den Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer Bundesbeteiligung in Höhe von 2,435 Milliarden Euro im Jahr 2019 und 2 Milliarden Euro im Jahr 2020 ergibt sich ein erwarteter Landesanteil an den zusätzlichen Umsatzsteuermitteln in Höhe von insgesamt 212,88 Millionen Euro für die Jahre 2019 und 2020. Die Kommunen werden entsprechend der Änderung in Artikel 1 zum Landesaufnahmegesetz insgesamt 106,44 Millionen Euro, davon 58,44 Millionen Euro im Jahr 2018 und 48 Millionen Euro im Jahr 2019, erhalten. Da diese Mittel außerhalb des obligatorischen Steuerverbunds (21 v. H.) weitergeleitet werden, um so auch eine gezieltere, zweckgebundene Verteilung zu erreichen, sind die erwarteten zusätzlichen Umsatzsteuermittel aus dem obligatorischen Steuerverbund herauszunehmen. Die Kommunen erhalten, bezogen auf die erwarteten Mehreinnahmen des Landes, mit 50 v. H. folglich einen höheren Anteil, als ihnen über den obligatorischen Steuerverbund zufließen würde. Kommt es wider Erwarten nicht zu zusätzlichen Umsatzsteuermitteln, erfolgt die Finanzierung außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs aus dem Landeshaushalt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Vorschriften der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung finden in Rheinland-Pfalz gegenwärtig nur noch für die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeinde-

verbände Anwendung, nachdem für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie für die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamtinnen und Beamten landesspezifische Nachfolgeregelungen erlassen worden sind.

Um die konsequente Vollkodifikation des rheinland-pfälzischen Besoldungsrechts in diesem Bereich abzuschließen, werden auch die Vergütungsregelungen für die kommunalen Vollstreckungsdienste (§§ 7 bis 10 VollstrVergV) mit den vorgesehenen Änderungen eine abschließende landesrechtliche Umsetzung erfahren.

Zur Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung ist Anknüpfungspunkt die bereits bestehende Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung, welche mit einem Monatsbetrag in Höhe von maximal 110 Euro auf die kommunalen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten übertragen wird. Die Gewährung einer Stellenzulage im Vollstreckungsdienst ist insoweit angemessen, motivierend, effektiv und im Vollzug problemlos. Demgegenüber fußt die bisherige Vergütungsregelung für den kommunalen Bereich noch auf dem Vollstreckungserfolg in Form der beigebrachten Geldbeträge. Seit der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hat sich der Fokus der Vollstreckungsmaßnahmen jedoch auch im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände zunehmend verschoben. Angesichts bargeldloser Zahlungsströme geht es immer weniger um das Eintreiben von Bargeld oder die Wegnahme pfändbarer Gegenstände,

sondern vor allem um eine umfassende Informationsbeschaffung für in der Regel effektivere Vollstreckungsmaßnahmen des Innendienstes. Eine an den beigebrachten Beträgen orientierte Vergütung kann folglich kein Abbild einer solchen Aufgabenerweiterung und -verlagerung sein, wohl aber die Honorierung der herausgehobenen Funktion im Außendienst über eine Stellenzulage unter Berücksichtigung des hohen Konflikt- und Gefahrenpotenzials. Die Höhe der Zulage orientiert sich an den schon bislang durchschnittlich erzielten Vergütungen unter Berücksichtigung einer maßvollen Anhebung, dem Höchstbetrag nach § 9 VollstrVergV sowie der Höhe der Stellenzulage für den Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Mutterschutzverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 3, da die einzige bislang noch Anwendung findende Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung nunmehr durch eine Stellenzulage ersetzt wird.

Zu Artikel 5 (Anwendung der Vollstreckungsvergütungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 3. Daneben wird klargestellt, dass § 88 Abs. 4 Nr. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes unberührt bleibt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Abgesehen von den genannten Ausnahmen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.